

1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalts und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der Bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 3 – Allgemeines - wird wie folgt geändert:

Die Worte „und beigetrieben“ werden gestrichen.

§ 2

§ 6 Absatz 1 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum - wird nach dem Wort „Unterhaltungsverbände“ wie folgt ergänzt:

„und ihrer Fälligkeit“

§ 3

§ 11 Absatz 1- Ordnungswidrigkeit - wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften des § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er die Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Elbe-Heide anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.“

§ 4

§ 8 – Umlagesatz – wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

